

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1943	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs.....	1
3. 1. 43	Verordnung über die Ausübung der Dienststrafgewalt in den neuen Gebieten.....	1
24. 12. 42	Berichtigung	2
4. 1. 43	Berichtigung	2

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 8. Januar 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über die neunte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit bei einem Einsatz von Teilen der Wehrmacht des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates.

Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs. Vom 22. Dezember 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Kreditinstitut kann vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art, die ihm unverschlossen zur Verwahrung anvertraut sind, der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertrauen, ohne daß es hierzu einer Ermächtigung des Hinterlegers nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) bedarf.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Hinterleger durch ausdrückliche schriftliche Erklärung entweder der Sammelverwahrung widerspricht oder eine andere Art der Verwahrung verlangt. Die Erklärung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders abgegeben werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

(2) § 1 gilt auch, wenn die Wertpapiere dem Kreditinstitut vor dem Inkrafttreten der Verordnung anvertraut sind. Eine Erklärung nach § 1 Abs. 2 ist jedoch nur wirksam, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung abgegeben ist.

Berlin, den 22. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Ausübung der Dienststrafgewalt in den neuen Gebieten. Vom 3. Januar 1943.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die deutschen Beamten, die im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement oder sonst außerhalb des Deutschen

Reichs in den in zivile Verwaltung übernommenen Gebieten tätig sind, kann der Reichsminister des Innern die Zuständigkeit zur Einleitung förmlicher Dienststrafverfahren, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Dienstvorgesehenen im Sinne der Reichsdienststrafordnung und die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte gegenüber den in den genannten Gebieten tätigen deutschen Beamten abweichend

von den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung regeln.

(2) Soweit und solange Dienststrafkammern in den genannten Gebieten nicht gebildet werden, kann der Reichsminister des Innern Dienststrafkammern außerhalb dieser Gebiete für zuständig erklären.

(3) Vor Erlaß einer Anordnung nach Abs. 1 oder 2 ist das Einvernehmen mit der für die Verwaltung des betroffenen Gebiets örtlich zuständigen obersten deutschen Dienststelle herzustellen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die von ihm gemäß § 1 zu treffenden Maßnahmen rückwirkend von dem Zeitpunkt ab gelten, an dem das deutsche Beamtenrecht — ganz oder teilweise — in dem betroffenen Gebiet in Kraft gesetzt worden ist oder Planstellen für deutsche Beamte eingerichtet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht.

Berlin, den 3. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Berichtigung

Im § 4 der Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) sind hinter dem Wort »Invalidenrenten« die Worte »und Ruhegeldern« zu streichen.

Berlin, den 24. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Dobbernack

Berichtigung

In der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 707) muß es im § 4 Satz 2 statt »Apfelrestertee« richtig heißen: »Apfeltrestertee«.

Berlin, den 4. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Cropp

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.